

Mondré & Manz GmbH

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Geltungsbereich

Sämtlichen Vereinbarungen und Angeboten liegen unsere nachstehenden Bedingungen zugrunde.

Sie gelten durch Auftragserteilung/Bestellung und Annahme der Lieferungen und Leistungen als anerkannt. Abweichende Bedingungen des Käufers, die wir nicht ausdrücklich schriftlich anerkennen, sind für uns nicht verbindlich, auch wenn wir Ihnen nicht ausdrücklich widersprechen. Diese Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten auch für Folgeverträge, unabhängig davon, ob bei dem einzelnen Folgegeschäft nochmals ausdrücklich auf diese Bedingungen Bezug genommen wird.

2. Vertragsschluss

Im Geschäftsverkehr mit Kaufleuten gelten unsere Angebote als freibleibend und unverbindlich. Bestellungen sind nur verbindlich, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.

3. Lieferung und Gefahrübergang

Alle Lieferungen erfolgen auf Kosten und Gefahr des Käufers/Bestellers. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Ware geht spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers auf den Käufer über. Etwaige auf dem Beförderungswege entstehende Beschädigungen oder Gewichtsverluste gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers, ebenso Mehrkosten für Winterfracht, für Frachttarif-, Steuer- und Zollerhöhungen oder sonstige Zuschläge.

4. Preise und Zahlungsbedingungen

Die Preise verstehen sich rein netto, ab Werk Troisdorf und schließen Verpackung, Fracht, Porto und Versicherungskosten nicht ein.

Die Zahlung des Kaufpreises hat ausschließlich auf das umseitig genannte Konto zu erfolgen. Der Abzug von Skonto ist nur bei besonderer schriftlicher Vereinbarung oder bei entsprechendem Hinweis in unserer Rechnungsstellung zulässig. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wird, ist der Kaufpreis innerhalb von 14 Tagen nach Lieferung zu zahlen. Ab Beginn des Zahlungsverzuges schuldet der Käufer/Besteller zusätzlich zum Kaufpreis Verzugszinsen. Verzugszinsen werden in Höhe von 8% über dem jeweiligen Basiszinssatz p.a. berechnet. Die Geltendmachung eines höheren Verzugschadens bleibt vorbehalten.

Die Annahme von Wechseln bleibt vorbehalten und bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung. Eine Zahlung mit Wechsel oder Scheck erfolgt nur erfüllungshalber, jedoch nicht an Erfüllung statt. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist ausgeschlossen, soweit Anspruch und Gegenanspruch auf verschiedenen Vertragsverhältnissen beruhen. Die Aufrechnung ist nur zulässig mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Forderungen.

Wechsel- und Diskontospesen gehen zu Lasten des Käufers/Bestellers.

5. Verpackung

Kosten der Verpackung (z.B. Versandkarton, Schrumpfhäuben) werden gesondert in Rechnung gestellt. Fässer und Europaletten werden gereinigt zurückgenommen; ggf. werden Reinigungskosten hierfür gesondert in Rechnung gestellt.

6. Gewährleistung

Gewährleistungsrechte des Käufers/Bestellers setzen voraus, dass dieser den ihm nach § 377 HGB obliegenden Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungs- und fristgemäß nachgekommen ist.

Sollten sich Beanstandungen trotz größter Sorgfalt und Aufmerksamkeit ergeben, so sind gemäß § 377 HGB offensichtliche Mängel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb einer Ausschlussfrist von 8 Tagen nach Eingang der Ware, verdeckte Mängel unverzüglich nach ihrer Entdeckung, spätestens aber innerhalb einer Ausschlussfrist von 6 Monaten ab Empfang der Ware schriftlich geltend zu machen; andernfalls gilt die Ware als genehmigt. Durch uns anerkannte Mängel berechtigen in jedem Fall nur zu einem Anspruch auf Ersatzlieferung, schließen aber weitergehende Forderungen oder Ansprüche jeglicher Art grundsätzlich aus.

Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten nach erfolgter Ablieferung der von uns gelieferten Ware bei unserem Besteller. Sollte trotz aller Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge, nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Ersatz für vergebliche Aufwendungen kann der Käufer/Besteller nicht verlangen.

7. Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an sämtlichen von uns gelieferten Waren bis zur vollständigen Begleichung unserer gesamten Forderungen aus dem Liefervertrag, aus vorhergehenden Lieferungen und/oder aus einem sonstigen Kontokorrentsaldo des Käufers/Bestellers gleich aus welchem Rechtsgrund vor; bei der Hergabe von Wechseln und Schecks gilt dies bis zu deren Einlösung. Gleiches gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, dies auch ohne ausdrückliche erneute Vereinbarung. Die (fortbestehende) Vereinbarung des Eigentumsvorbehalts gilt auch dann, wenn der Käufer/Besteller bei Rechnungsbegleichung seinerseits die Entgeltzahlung als auf eine bestimmte Warenlieferung geleistet bezeichnet.

Wiederverkäufer dürfen die gelieferten Waren nur im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr weiterverkaufen. Die aus einer Weiterveräußerung unserer Vorbehaltsware entstehenden Forderungen tritt der Wiederverkäufer sicherungshalber bis zur Begleichung unserer sämtlichen Forderungen aus jedweder Geschäftsverbindung einschließlich eines etwaigen sonstigen Kontokorrentsaldos an uns ab.

Wir sind berechtigt, die Kaufsache zurückzunehmen, wenn der Käufer/Besteller sich vertragswidrig verhält.

Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware pfleglich zu behandeln und uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn der gelieferte Gegenstand gepfändet oder sonstigen Zu-/Eingriffen Dritter ausgesetzt ist. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Käufer/Besteller für den uns entstandenen Ausfall.

Der Käufer/Besteller bleibt zur Einziehung der zur Sicherheit an uns abgetretenen Forderung auch weiterhin ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzu-

ziehen, bleibt davon unberührt. Wir werden von unserem Recht zur Einziehung der Forderungen keinen Gebrauch machen, solange der Käufer/Besteller seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gegen ihn gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt.

8. Zahlungsverzug

Wird eine wesentliche Verschlechterung in den Vermögensverhältnissen des Käufers/Bestellers bekannt oder gerät der Käufer/Besteller mit seinen Zahlungsverpflichtungen in Verzug, so steht uns das Recht zu, die sofortige Zahlung aller offenen, auch der noch nicht fälligen Rechnungen und/oder für noch anstehende Lieferungen deren Barzahlung vor Auslieferung zu verlangen. Wird dem nicht entsprochen, so haben wir auch das Recht, vom Vertrag zurückzutreten und/oder Schadensersatz zu verlangen. Wir sind ferner berechtigt, noch beim Käufer/Besteller befindliche Ware auf dessen Kosten abholen zu lassen.

9. Höhere Gewalt

Ereignisse höherer Gewalt befreien uns von allen Lieferverpflichtungen. Wir sind in solchen Fällen berechtigt, sofern die Lieferung überhaupt nicht möglich ist, vom Liefervertrag zurückzutreten oder, falls Verteuerungen irgendwelcher Art eingetreten sind, die vereinbarten Preise zu erhöhen.

10. Annahmeverweigerung

Bei rechtlich nicht begründeter Verweigerung der Abnahme der Lieferung/Leistung durch den Käufer/Besteller sind wir berechtigt, Schadensersatz in nachgewiesener Höhe oder ohne Nachweis pauschal in Höhe von 5% des Wertes der nicht abgenommenen Lieferung oder Teillieferung zu verlangen; dem Käufer/Besteller bleibt das Recht vorbehalten, nachzuweisen, dass ein Schaden überhaupt nicht entstanden oder wesentlich geringer als der geltend gemachte Pauschalbetrag ist.

11. Gerichtsstand

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Troisdorf.

12. Sonstiges

Dieser Vertrag und die gesamten Rechtsbeziehungen der Parteien unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG). Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für eine Änderung der Schriftformklausel selbst.

13. Technische Beratung, anwendungstechnische Hinweise, Verwendung und Verarbeitung

- Die anwendungstechnische Beratung des Käufers/Bestellers sowie andere Beratungen im Rahmen des Kundenservice mündlich oder schriftlich oder durch Versuche erfolgt nach bestem Wissen des Verkäufers, gilt jedoch stets nur als unverbindlicher Hinweis, auch in Bezug auf etwaige Schutzrechte Dritter. Sie befreit den Käufer/Besteller nicht von der eigenen Prüfung der vom Verkäufer gelieferten Produkte auf deren Eignung für die beabsichtigten Verfahren und Zwecke. Die Anwendung, Verwendung und Verarbeitung der Waren erfolgt außerhalb der Kontrollmöglichkeiten des Verkäufers und liegt daher im ausschließlichen Verantwortungsbereich des Käufers/Bestellers. Etwaige Ansprüche des Käufers/Bestellers gegen den Verkäufer aufgrund kaufvertraglicher Vorschriften werden dadurch nicht ausgeschlossen.
- Für Gebrauchsanweisungen, Verwendungstipps, Verarbeitungsvorschläge oder Verarbeitungshinweise des Verkäufers gilt Ziffer 1. entsprechend.
- Wenn der Käufer/Besteller die vom Verkäufer gelieferte Ware umpackt, portioniert, verarbeitet u.ä., ist der Verkäufer nur noch Zulieferer; in diesem Fall gilt der Käufer/Besteller als Hersteller. Der Käufer/Besteller verpflichtet sich für einen solchen Fall, die Ware ordnungsgemäß zu kennzeichnen und die zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen, Verwendungs- und Verarbeitungshinweise sowie die Warenhinweise in inhaltlich gleicher Form weiterzugeben. Die Unfallverhütungsvorschriften sowie die Vorschriften des Chemikaliengesetzes und der dazu erlassenen Verordnungen, insbesondere die Gefahrstoffverordnung, sind vom Käufer/Besteller zu beachten und einzuhalten.
- Der Käufer/Besteller ist verpflichtet, seinen Abnehmern und Mitarbeitern die vom Verkäufer verwendeten oder zur Verfügung gestellten Gebrauchsanweisungen, Verwendungs- und Verarbeitungshinweise, die Warenhinweise und Sicherheitsratschläge usw. weiterzugeben. Wenn es sich um gesundheitsgefährdende Waren handelt und der Verkäufer darauf hingewiesen hat, ist der Käufer/Besteller, insbesondere gegenüber seinen Mitarbeitern und den Endabnehmern verpflichtet, diese entsprechend zu beraten, zu informieren und zu warnen.
- Für jeden Schaden, der dadurch entsteht, dass der Käufer/Besteller seinen Verpflichtungen aus Ziffer 3. und 4. nicht nachgekommen ist, haftet der Käufer/Besteller dem Geschädigten direkt. Wenn der Verkäufer direkt in Anspruch genommen wird, weil der Käufer/Besteller diese Pflicht nicht erfüllt hat, kann der Verkäufer beim Käufer Regress nehmen. Dem Käufer/Besteller obliegt die Beweislast für seine Erfüllung der Vertragspflichten. Der Käufer/Besteller haftet dem Verkäufer für die Erfüllung dieser Verpflichtungen in gleichem zeitlichen Rahmen, wie der Verkäufer einem Geschädigten gegenüber haftet. Diese Haftung kann 30 Jahre ab Inanspruchnahme des Verkäufers betragen.

14. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung der allgemeinen Verkaufs- und Lieferbedingungen unwirksam oder die Lieferbedingungen in Bezug auf eine Einzelregelung lückenhaft sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der Lieferbedingungen im Ganzen nicht berührt. Die unwirksame oder lückenhafte Bestimmung bzw. Einzelregelung ist vielmehr in einer solchen Weise zu ersetzen bzw. auszuführen, dass der von den Parteien beabsichtigte wirtschaftliche Regelungszweck unter Beibehaltung der vereinbarten Verhältnisse von Art, Umfang, Ort und Zeitpunkt der wechselseitig geschuldeten Leistungserbringung bestmöglich gewährleistet wird.